



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 39, 2. Oktober 2025

Inhalt

01	BMF: Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes.....	3
	Aktuelle Rechtsprechung	4
	Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing.....	4
	Zur Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten.....	5
	Keine erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher im Rahmen eines unbefristeten Leiharbeitsverhältnisses	5
	Keine (Pflicht-)Veranlagung bei Stellung eines Antrags auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist.....	5
	Voraussetzungen von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG.....	6
	Zur Besteuerung der Einlösung eines Gold-Warrants als sonstige Kapitalforderung.....	6
03	Rechtsprechung im Blog	7
	Amtliche Richtsatzsammlung des BMF auf dem Prüfstand	7
	Grunderwerbsteuerbefreiung bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs	8
	Business Meldungen	10
04	Service	13
	Terminplaner	11
	Veranstaltungen	11
	Noch Fragen?	11

Redaktion.....	11
Datenschutz.....	12



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 29. September 2025 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes (Mindeststeuerverordnung - MinStV) veröffentlicht und dabei auch die Anhörung dazu eingeleitet.

Fundstelle

RefE vom 24. September
2025.

Hintergrund

Durch das Mindeststeuergesetz sind Unternehmensgruppen dazu verpflichtet, einen Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return) einzureichen. Zum Umfang, zur näheren Ausgestaltung und zum Informationsaustausch wurden auf internationaler Ebene weitere Vorgaben gemacht.

Das BMF wird durch § 99 Abs. Mindeststeuergesetz dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats die internationalen Vorgaben zum Mindeststeuer-Bericht in nationales Recht umzusetzen.

Inhalt der Verordnung

§ 1 MinStV enthält Begriffsdefinitionen und die Regelung der Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).

In § 2 MinStV wird neben dem Grundsatz des Austauschs im Wege des automatischen Informationsaustauschs auch geregelt, welche Steuerhoheitsgebiete welche Abschnitte der Mindeststeuer-Berichte erhalten.

§ 3 MinStV regelt die Vereinfachte Berichterstattung auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit in der Übergangszeit.



§ 4 MinStV trifft Bestimmungen zum Ausfüllen des Mindeststeuer-Berichts.

Hinweis

Interessierte Kreise können bis zum 6. Oktober 2025 ihre Stellungnahme abgeben (per Mail an Pillar2@bmf.bund.de).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. Oktober 2025

Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing

Beschluss vom 16. September 2025, II B 23/25 (AdV)
Zum Urteil.

Es ist bei summarischer Prüfung nicht rechtlich zweifelhaft, dass bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH, bei dem das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen, Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) für das Closing festgesetzt werden darf.

Die rechtlichen Zweifel, ob neben der Festsetzung nach § 1 Abs. 2b GrEStG zusätzlich Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG für das Signing festgesetzt werden darf (vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 09.07.2025 - II B 13/25 (AdV), Deutsches Steuerrecht 2025, 1752), rechtfertigen keine Aussetzung der Vollziehung in Bezug auf die Festsetzung von Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG für das Closing.



Zur Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten

Urteil vom 21. Mai 2025,

III R 45/22

Zum Urteil.

Die Berücksichtigung eines möglichen zukünftigen Betriebsaufgabe- oder Betriebsveräußerungsgewinns im Rahmen einer Totalgewinnprognose setzt nicht voraus, dass die betreffenden stillen Reserven in einem schon bei Betriebsbeginn vorliegenden Betriebskonzept erfasst worden sind. Dies gilt bei Einkünften aus Gewerbebetrieb ebenso wie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.12.2023 - VI R 3/22, BFHE 283, 324, BStBl II 2024, 823).

Keine erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher im Rahmen eines unbefristeten Leiharbeitsverhältnisses

Urteil vom 17. Juni 2025,

VI R 22/23

Zum Urteil.

Bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis kommt eine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes beim Entleiher regelmäßig nicht in Betracht.

Keine (Pflicht-)Veranlagung bei Stellung eines Antrags auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist

Urteil vom 14. Mai 2025,

VI R 17/23

Zum Urteil.

Der Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entfaltet keine anlaufhemmende Wirkung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), wenn er zusammen mit Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf der Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 AO gestellt wird.

Kapitaleinkünfte, die dem besonderen Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG aber nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind in die "positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte" im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG einzubeziehen.

Es bestehen gegenwärtig erhebliche Zweifel, ob die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form eine geeignete Grundlage für einen äußeren Betriebsvergleich darstellt.



Voraussetzungen von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG

Urteil vom 3. Juni 2025,

VIII R 9/22

Zum Urteil.

§ 20 Abs. 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfasst Fälle nicht, in denen weder der Emittent noch der Inhaber nach den Anleihebedingungen das Recht haben, anstelle der Rückzahlung der Anleihe in Geld einseitig Wertpapiere andienen oder die Lieferung von Wertpapieren verlangen zu können.

Zur Besteuerung der Einlösung eines Gold-Warrants als sonstige Kapitalforderung

Urteil vom 3. Juni 2025,

VIII R 5/24

Zum Urteil.

Eine sonstige Kapitalforderung ist nicht deshalb zu verneinen, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld verlangen zu können. Übt der Inhaber das Erfüllungswahlrecht aus, liegt darin noch kein steuerbarer Vorgang.

Wird eine verbrieft Kapitalforderung vereinbarungsgemäß in anderer Weise als durch die Zahlung von Geld erfüllt, fällt auch dieser Vorgang unter den Begriff der Einlösung.



Rechtsprechung im Blog

Amtliche Richtsatzsammlung des BMF auf dem Prüfstand

Eine Diskothek ist kein Restaurant. Daher kann bei der Schätzung der Getränkeumsätze einer Diskothek auch nicht auf die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesministerium der Finanzen (BMF) für Gastronomiebetriebe zurückgegriffen werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in einem aktuellen Urteil in Bezug auf eine Diskothek entschieden, bei der die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß geführt worden waren.

Hintergrund

Fundstelle

BFH, Urteil vom 18. Juni 2024 (**X R 19/21**), veröffentlicht am 25. September 2025, vgl. die **Pressemitteilung** 060/25.

Über den entschiedenen Fall hinaus interessant ist dieses Urteil zum einen deshalb, weil der X. Senat darlegt, dass im Fall einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§ 162 der Abgabenordnung –AO–) der innere Betriebsvergleich, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen ist.

Dies müssen Finanzamt und Finanzgericht bei der Ausübung des ihnen im Rahmen einer Schätzung zustehenden Ermessens (§ 5 AO) berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungsmethoden grundsätzlich frei sind.

Zum andern hat sich der X. Senat mit den Mindestanforderungen befasst, die Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen.

Fragen hierzu hatte der Senat schon mit seinem Beschluss vom 14.12.2022 – X R 19/21 aufgeworfen, mit dem er das BMF aufgefordert hatte, dem Revisionsverfahren beizutreten.



Nun hat der X. Senat erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des BMF in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet.

Begründet wird dies mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

Grunderwerbsteuerbefreiung bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Steuerfestsetzung für eine nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) steuerbare Anteilsvereinigung (hier: Rückwerb) auch dann nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG aufgehoben werden bzw. unterbleiben kann (sog. Rückübertragung), wenn der vorausgegangene Erwerb der Anteile an der grundbesitzenden Gesellschaft (Ersterwerb) nicht steuerbar war.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 07. Mai 2025 (**II R 16/23**) – veröffentlicht am 25. September 2025.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Kläger in 2016 von seiner 100%-Beteiligung an einer grundbesitzenden GmbH Anteile i.H.v. 49% an seinen Sohn unter Vorbehalt von Widerrufsrechten geschenkt (Ersterwerb). Der Vorgang war unbestritten nicht steuerbar. In 2018 verstarb der Sohn, er hinterließ keine leiblichen Abkömmlinge. Die Anteile fielen somit im Wege der gesetzlichen Erbfolge an den Kläger und dessen Ehefrau zurück. Mit einem an seine Ehefrau gerichteten Schreiben widerrief der Kläger sodann die Schenkung. Nach Auffassung des Finanzamts führte der Widerruf der Schenkung zu einer im Jahr 2018 verwirklichten steuerpflichtigen Anteilsvereinigung.

Die Klage hatte Erfolg. (siehe **Blogbeitrag vom 15. August 2023**).

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Das Finanzgericht habe zutreffend entschieden, dass die Grunderwerbsteuer für die



Anteilsvereinigung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG nicht festzusetzen ist. § 16 Abs. 5 GrEStG steht dem nicht entgegen.

Der Widerruf der Schenkung führt zu einer (Wieder-)Vereinigung aller Anteile an der GmbH in der Hand des Klägers. Diese Anteilsvereinigung unterliegt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 GrEStG der Grunderwerbsteuer. Zutreffend ist das Finanzgericht weiter davon ausgegangen, dass für die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 GrEStG steuerbare Anteilsvereinigung die Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG nicht festzusetzen ist. Die Vorschrift betrifft über ihren Wortlaut hinaus auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 3 GrEStG.

Im vorliegenden Fall könne es dahinstehen, so der BFH, ob die Ausübung des Widerrufs durch den Kläger zu einem Rückübertragungsanspruch geführt hat oder der Widerruf rechtlich als auflösende Bedingung einzuordnen ist. Auch im letzteren Fall findet § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG über seinen Wortlaut hinaus Anwendung.

Die (erneute) Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 GrEStG setzt die Steuerbarkeit der ursprünglichen Anteilsübertragung nicht voraus. § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG sieht nach seinem Wortlaut zwar vor, dass sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt wird. § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG erfasst jedoch nach seinem Regelungsgehalt in erster Linie den Erst- und Rückerwerb des Eigentums an einem Grundstück, also Erwerbsvorgänge, die jeweils für sich betrachtet nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Schließlich steht auch § 16 Abs. 5 GrEStG der Anwendung des § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG nicht entgegen. Die Vorschrift schließt den Anspruch auf Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer nur dann aus, wenn der Ersterwerb nach § 1 Abs. 2 bis 3a GrEStG trotz Anzeigepflicht nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt war, nicht aber dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Anzeige der schenkweisen Übertragung der Anteile beim Ersterwerb mangels Steuerbarkeit nicht erforderlich ist.



Business Meldungen

RegCORE Client Alert | Digitaler Binnenmarkt der EU

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Verfasst von Julia Siebrecht und Dr. Michael Huertas

Kurzüberblick

Der EU Data Act (Verordnung (EU) 2023/2084) ist am 11. Januar 2024 in Kraft getreten und ist seit dem 12. September 2025 vollumfänglich anwendbar. **Show Foot-note** Er ergänzt den bestehenden EU Data Governance Act (DGA, Verordnung (EU) 2022/868) und bildet neben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Digital Markets Act (DMA) und den Digital Services Act (DAS), einen zentralen Baustein der europäischen Datenstrategie.




Der EU Data Act regelt den Zugang zu und die Nutzung von Daten umfassend und setzt einen horizontalen, unionsweit einheitlichen Rechtsrahmen für den fairen Zugang zu und die Nutzung von Daten über Sektoren hinweg, um so fairen Wettbewerb zwischen den Akteuren zu fördern. Kernpunkte des EU Data Act sind die Stärkung der Datenportabilität, insbesondere durch einen leichteren Wechsel zwischen Cloud- und Edge-Diensten, die Verbesserung des Datenzugangs für Unternehmen sowie die Förderung offener und fairer Datenökosysteme, von denen Unternehmen, öffentliche Stellen und Verbraucher gleichermaßen profitieren.

Nutzer:innen erhalten Ansprüche auf Zugang zu, Nutzung und Weitergabe der durch vernetzte Produkte oder verbundene Dienste generierten Rohdaten. Dateninhaber müssen diese Daten zeitnah, in gängigen und maschinenlesbaren Formaten sowie zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden (FRAND) Bedingungen bereitstellen. Begünstigungen für Gatekeeper im Sinne des Digital Markets Act sind dabei ausgeschlossen.

Für die Anpassung von Altverträgen (unbefristet oder Laufzeit mehr als zehn Jahre ab dem 11. Januar 2024) ist eine Umsetzungsfrist bis zum 12. September 2027 vorgesehen.



Service

 Terminplaner	Webcast-Reihe – Zölle, Macht, Märkte Webcast, 28.10.2025 Wir freuen uns auf Sie! <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Zum Seminar</div>
 Veranstaltungen	PwC Veranstaltungssuche Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Veranstaltungssuche</div>
 Noch Fragen?	Noch Fragen? Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">E-Mail senden</div>

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
 60327 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 171 7603269
 gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Fuhrberger Straße 5
 30625 Hannover
 Tel.: +49 171 5503930
 gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

